

14132/AB
= Bundesministerium vom 24.05.2023 zu 14623/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.235.313

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14623/J-NR/2023 betreffend Wie nutzen Schulen bestehende Möglichkeiten der partiellen Schulautonomie?, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen am 24. März 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Eingangs ist festzuhalten, dass ein derart weitreichender Systemwandel, wie dies die Neuorganisation der Bildungsdirektionen, die Neuorganisation der Auswahl des pädagogischen Personals durch die Schulleitungen und die Etablierung erweiterter schulautonomer Handlungsmöglichkeiten im pädagogischen Bereich betrifft, eines längeren Umsetzungszeitraums und anhaltender Bemühungen bedarf. Messbare Erfolge in derart komplexen Entwicklungs- und Change-Prozessen stellen sich deshalb nur nach und nach bzw. verteilt über einen längeren Zeitraum ein.

Zu Frage 1:

- *In den Erläuterungen zum Bildungsreformgesetz 2017 werden vier Punkte genannt, in denen die Reform zu Verbesserungen führen soll. Bitte beschreiben Sie anhand konkreter Beispiele, ob und wie diese Verbesserungen bereits erreicht wurden und wo ggf. weiterer Verbesserungsbedarf gegeben ist:*
 - a. *Das Bildungsangebot wird verstärkt nach den regionalen Anforderungen ausgerichtet.*
 - b. *Auf die individuellen Fähigkeiten und Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler wird stärker eingegangen.*
 - c. *Die Wirksamkeit des Lernens und Lehrens wird in schulautonomen pädagogischen Konzepten und flexibleren Unterrichtsformen zeitgemäß weiterentwickelt.*

d. Die regionale Vernetzung mit dem schulischen Umfeld und den Schulpartnern wird gestärkt.

Der Fragestellung unter lit. a und d ist vorauszuschicken, dass jede Region spezifische Charakteristika hat. Regionen unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht, wie etwa in der Zusammensetzung der sozialen Herkunft der Schülerinnen und Schüler, dem Angebot an Unterstützungssystemen, der Nachfrage der Wirtschaft nach bestimmten Qualifikationen und dem Angebot an Bildungseinrichtungen.

Der regionale Bildungs- und Entwicklungsplan ist ein neues mit der Bildungsreform 2017 geschaffenes Steuerungsinstrument, welches die Entwicklungsschwerpunkte und das Bildungsangebot einer Region abgestimmt mit regionalen Anspruchsgruppen festlegt.

Beispielhaft kann auf die Südoststeiermark hingewiesen werden. In einem strukturierten Dialog zwischen Verantwortlichen des Bildungssystems und Vertreterinnen und Vertretern der Region gelang es einen Bildungs- und Entwicklungsplan zu entwickeln, dessen Handlungsfelder und Maßnahmen (bspw. im Bereich MINT) einen wichtigen Beitrag dazu leisten werden, in der Südoststeiermark ein attraktives, bedarfs- und zukunftsorientiertes Bildungsangebot sicherzustellen.

Mit der Einführung von Schulclustern im Rahmen der Bildungsreform 2017 wurde die Möglichkeit geschaffen mehrere Schulen auch unterschiedlicher Schulararten in einen größeren organisatorischen Verbund unter einer gemeinsamen Leitung und einem durchgängigen pädagogischen Konzept zusammenzufassen. Damit können sowohl kleinere Standorte erhalten werden als auch mehr Flexibilität beim Personal und bei der räumlichen Nutzung erreicht werden. Auch sie tragen damit zur regionalen Schulentwicklung bei. Das Ziel von 28 Schulclustern im Jahr 2022 wurde mit 30 eingerichteten Schulclustern überplanmäßig erfüllt.

In Bezug auf die angesprochenen „individuellen Fähigkeiten und Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler“ (Fragestellung lit. b) wurde es durch die Einführung eines Bildungscontrollings möglich gemacht, flächendeckend individuelle Kompetenzmessungen durchzuführen. Dies wiederum ermöglicht es dem Lehrpersonal, die Schülerinnen und Schüler gezielt und den Ergebnissen der Kompetenzmessung entsprechend zu fördern. Auf dieser Basis führen Lehrpersonen zudem Rückmeldegespräche mit den Eltern durch, um auch sie über die gezielten Fördermaßnahmen zu informieren.

Die iKM^{PLUS} findet ab dem Schuljahr 2023/24 verpflichtend auf der 3. und 4. Schulstufe sowie auf der 7. und 8. Schulstufe statt. Mit der Ausrollung wurde im Sommersemester 2021/22 begonnen (erstmals in der 3. Schulstufe). Im Wintersemester des Schuljahres 2022/23 folgte die Messung auf der 7. Schulstufe, im laufenden Sommersemester wird die iKM^{PLUS} bereits auf der 3. und 4. Schulstufe durchgeführt.

Zu den Fragestellungen gemäß lit. b und c ist weiters festzuhalten, die mit der Bildungsreform intendierte Schulautonomie im pädagogischen Bereich unter anderem durch die Schulrechtsnovelle vom Sommer 2022 (BGBI. I Nr. 96/2022) weiter gestärkt wurde. Die Eigenständigkeit und Selbstorganisationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler kann schulautonom gefördert werden, indem Schülerinnen und Schüler insbesondere an allgemein bildenden höheren Schulen sowie berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

- von Pflichtgegenständen befreit werden und sie an anderen schulischen Angeboten teilnehmen können,
- den Unterricht in einer höheren oder niedrigeren Schulstufe besuchen können,
- am Förderunterricht nicht nur bei Schwächen, sondern auch zur Förderung von Begabungen teilnehmen können,
- eine zusätzlich „Individuelle Lernbegleitung“ bei Leistungsschwächen in Anspruch nehmen können,
- verstärkt aus alternativen Pflichtgegenständen oder Wahlpflichtgegenständen wählen können.

Ein zentraler Baustein war die Auswahl der Lehrkräfte an die Schulleiterinnen und Schulleitern zu übertragen, anstatt wie zuvor die Lehrkräfte durch die Bildungsdirektion zuzuteilen. Damit könne für den einzelnen Standort möglichst jene Lehrkräfte gewonnen werden, deren Profil den Schwerpunktsetzungen des Standorts entspricht. In einer ersten Stufe war diese autonome Personalauswahl nur im Bundesschulbereich möglich. Ab dem Schuljahr 2023/24 erhalten auch die Schulleitungen im Pflichtschulbereich die Möglichkeit, eigenständig eine Prioritätsreihung der Bewerberinnen und Bewerber vorzunehmen.

Zu Frage 2:

- *Die OECD postulierte 2012 in ihrer jährlichen Studie Education at a Glance: „Gründe für eine Dezentralisierung der Entscheidungskompetenz sind (...) Bürokratieabbau, ein verstärktes Eingehen auf lokale Bedürfnisse(...), ein verbessertes Innovationspotenzial und die Schaffung von mehr Anreizen für eine Verbesserung der Qualität der Schulbildung“.*
- a. *War Bürokratieabbau auch ein Ziel der Bildungsreform 2017 in Österreich? Wenn ja, wurde dieses Ziel erreicht?*
- i. *Was hat sich verändert?*
 - ii. *Gibt es Kennzahlen, die die Veränderungen belegen?*
- b. *Wenn nein, sind für die Zukunft Reformschritte geplant, die zu einem Abbau des Verwaltungsaufwands an den Schulen führt (und nicht nur zu einer Übertragung an zusätzliche Verwaltungskräfte)?*

Unter Hinweis auf die parlamentarischen Materialien zum selbständigen Antrag betreffend ein Bildungsreformgesetz 2017 (Initiativantrag 2254/A XXV. GP) sind folgende Ziele zu nennen:

- Schaffung einheitlich strukturierter Schulverwaltungsbehörden;
- Gemeinsame Verwaltung der (meisten) Bildungsagenden und gesamthaft Steuerung;
- Mehr Transparenz und klarere Zuständigkeiten.

Aus zwei Steuerungsmodellen (Mitverwaltung der Lehrkräfte der Länder bzw. getrennte Verwaltung der Lehrkräfte) wurde ein einheitliches Modell geschaffen. Auch wurden die zum Teil sehr unterschiedlichen Organisationsstrukturen in den ehemaligen Landesschulräten vereinheitlicht und zu einer einheitlichen Grundstruktur zusammengeführt (Präsidiale und Bereich Pädagogischer Dienst). Zusätzlich wurde die Schulaufsicht in Bildungsregionen gegliedert, um besser abgestimmte regionale Bildungsangebote umsetzen zu können.

Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung werden die Verwaltungsaufwände an Schulen und insbesondere von Schulleitungen laufend beobachtet. So werden etwa seitens der Zentralstelle und der Bildungsdirektionen sämtliche Erhebungen und Abfragen (etwa auch für parlamentarische oder mediale Anfragen) regelmäßig hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes und der Kosten-Nutzen-Relation geprüft und möglichst verwaltungsintern (Zentralstelle und Bildungsdirektionen ohne Befassung von Schulen) vorgenommen.

Rückmeldungen der Schulen zeigen, dass nicht ein einzelner großer Reformschritt zur Reduktion des Verwaltungsaufwandes an den Schulen führt, sondern eine Vielzahl an kleineren Schritten und Maßnahmen in der Schulverwaltung notwendig sind, die kumulativ zu einer Entlastung der Schulen und der Schulleitungen führen. Dieser Prozess wird kontinuierlich verfolgt und ist nicht abgeschlossen.

Vor allem Pflichtschulen klagen über zu viel Bürokratie, da sie vom Schulerhalter oft keine administrativen Kräfte zur Verfügung gestellt bekommen. Diesem Mangel wird seitens des Bundes entgegengewirkt, indem der Bund den Ländern gemäß § 4 Abs. 9 FAG ab 1. September 2023 zwei Drittel der Kosten (Aktivbezüge) für die Bereitstellung von administrativem Unterstützungspersonal an allgemein bildenden Pflichtschulen ersetzt. Damit wird an die bis Ende des Schuljahres 2022/23 laufende Maßnahme angeknüpft, mit der bisher ca. 445 Vollbeschäftigungäquivalente bzw. 740 Personen im Rahmen einer Kooperation mit dem AMS vermittelt werden konnten. Die gesetzliche Verankerung ermöglicht einen Ausbau auf bis zu 650 Vollbeschäftigungäquivalente.

Zu Frage 3:

- Laut „*Nationalem Bildungsbericht 2009*“ besteht ein Zusammenhang zwischen dem Grad an Schulautonomie und der Leistungsfähigkeit eines Schulsystems: „*Ein hoher Grad an Schulautonomie ist eine wichtige Bedingung für überdurchschnittliche*

Schüler/innen/leistungen, so der Schluss einer Vielzahl von Studien" (NBB 2009, Bd. 2, S. 335). Laut NBB können „hohe Schülerleistungen (. . .) eher dann erreicht werden, wenn die innere Flexibilität des Systems durch Dezentralisierung (bei gleichzeitiger Senkung des Verwaltungsaufkommens) erhöht wird ".

a. Hat die Bildungsreform 2017 aus Ihrer Sicht zu höheren Schülerleistungen geführt?

i. Wenn ja, woran machen Sie das fest?

ii. Wenn nein, was ist aus Ihrer Sicht die Ursache? Ist der vorgesehene Grad an Schulautonomie nicht ausreichend, wurde die Reform unzureichend umgesetzt oder war die Annahme des NBB und der OECD falsch?

b. Wurde die "gleichzeitige Senkung des Verwaltungsaufkommens" erreicht? Wenn ja, inwiefern?

Die individuelle Kompetenzmessung PLUS (iKM^{PLUS}) stellt eine Zusammenführung und Weiterentwicklung der früheren Bildungsstandardüberprüfung (BIST-Ü) und informellen Kompetenzmessung (IKM) dar. Mit Erscheinen des Zyklusberichts im Schuljahr 2025/26 können Ergebnisse über das Schulsystem auf Monitoringebene betrachtet werden. Auf Basis dieser Daten werden dann auch Rückschlüsse auf die Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler im Längsschnitt gezogen werden können.

Zu Frage 4:

- Ein Bereich der Reform 2017 betraf die autonome Unterrichtsorganisation, bspw. hinsichtlich Eröffnungs- und Teilungszahlen von Klassen, klassen- und jahrgangsübergreifende Unterrichtsformen, projektorientierte Unterrichtsphasen, fächerübergreifende Gegenstandsgruppen, Aufbrechen der 50-Minuten-Einheiten etc.
 - a. Wie viele der rund 6.000 Schulen in Österreich nutzen derzeit die Möglichkeit, Eröffnungs- und Teilungszahlen abweichend festzulegen? Bitte um Aufschlüsselung nach Schularten und Bundesländern.
 - b. In wie vielen Schulen werden klassen- und jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet und unterrichtet? Bitte um Aufschlüsselung nach Schularten und Bundesländern.
 - c. In wie vielen Schulen werden fächerübergreifende Gegenstandsgruppen gebildet? Bitte um Aufschlüsselung nach Schularten und Bundesländern.
 - d. Wie viele Schulen nutzen die Möglichkeit, die Schulwoche anders als in 50-Minuten-Einheiten zu strukturieren? Bitte um Aufschlüsselung nach Schularten und Bundesländern.
 - e. Welche Best-practice-Beispiele autonomer Unterrichtsorganisation sind Ihnen bekannt?

Gemäß § 8a Abs. 1 Schulorganisationsgesetz (in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017) hat jede Schulleitung die Eröffnungs- und Teilungszahlen für jedes Schuljahr autonom festzulegen. Ein genereller, gesetzlich festgelegter Referenzwert besteht nicht mehr. Auch eine Meldeverpflichtung für die je Schulstandort

getroffenen Festlegungen besteht nicht, zumal es sich ja gerade um einen schulautonomen Gestaltungsspielraum handelt.

Best-Practice-Beispiele autonomer Unterrichtsorganisation wurden im Rahmen von Schulversuchen erprobt. Durch die Schulrechtsnovelle BGBl. I Nr. 96/2022 wurde der schulrechtliche Rahmen geschaffen, um diese Modelle ins Regelschulwesen zu überführen. Kurssysteme, in denen Schülerinnen und Schüler aus einem Angebot an Kursen nach ihren Stärken und Interessen selbst wählen können, werden ebenso ermöglicht wie das Modell des „Lernbüros“, in dem die Schülerinnen und Schüler gemäß ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten beim Lernen unterstützt werden. Der damit geschaffene Raum für selbstgesteuertes Lernen fördert die Selbsttätigkeit und Eigenverantwortung der Schülerinnen bzw. Schüler und dadurch auch Kompetenzen wie Kommunikation, Zusammenarbeit und Kreativität.

Zu Frage 5:

- *Ein weiterer Aspekt der Reform 2017 betraf die Auswahl der Lehrkräfte.*
 - a. *Wie wurde der erforderliche neue Auswahlprozess ausgestaltet?*
 - b. *Wie viele Schulen nutzen die Möglichkeit, selbst Lehrkräfte auszuwählen? Bitte um Aufschlüsselung nach Schularten.*
 - c. *Bewährt sich das 2017 beschlossene Procedere auch in Zeiten des Lehrkräftemangels oder sind aus Ihrer Sicht Adaptierungen notwendig?*
 - d. *Ist geplant, die schulautonome Personalauswahl auch auf andere Berufsgruppen auszuweiten, beispielsweise auf IT-Administrator:innen, Schulsozialarbeiter:innen, Schulpyschologinnen und Verwaltungsmitarbeiter:innen?*

Der einheitliche Auswahlprozess, der den Schulleitungen österreichweit einheitliche Möglichkeiten bei der Auswahl der Lehrkräfte einräumt, ist folgendermaßen gestaltet: Zunächst erfolgt eine Bedarfsmeldung der Schulleitung über die Plattform „GetYourTeacher“, die an die zuständige Behörde weitergeleitet wird. Wenn die Behörde feststellt, dass passende Versetzungsanträge vorhanden sind, werden diese der Schulleitung als Vorschläge übermittelt. Die Schulleitung prüft diese Vorschläge und hat in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit, Bewerbungsgespräche durchzuführen, auf deren Basis sie dann einen Vorschlag annehmen oder begründet ablehnen kann.

Bei Ablehnung aller Vorschläge wird die Stelle über die Behörde neu ausgeschrieben. Die Bewerberinnen und Bewerber haben somit die Möglichkeit, sich an einer konkreten Schule zu bewerben. Bevor die Bewerbung freigegeben wird, prüft die zuständige Behörde die formalen Kriterien und bestätigt die Angemessenheit der Bewerbung. Die freigegebenen Bewerbungen werden im weiteren Verlauf von den Schulleitungen gesichtet und strukturierte Bewerbungsgespräche zwischen Schulleitung und Bewerberinnen und Bewerbern geführt. Nach Abschluss der Bewerbungsgespräche erstellen die Schulleitungen eine Präferenzliste und übermitteln diese an die zuständige

Behörde. Die Behörde nimmt im Weiteren eine Zuteilung unter Beachtung der Reihung vor. Wenn Bewerberinnen und Bewerber bei mehreren Schulen gleichgereiht sind, ersucht die Behörde die jeweilige Kandidatin und den jeweiligen Kandidaten schnellstmöglich eine Präferenz an die Behörde zu übermitteln. Schließlich nimmt die Behörde in letzter Instanz eine Zuteilung vor.

Im Rahmen der laufenden Ressortstrategie „Klasse Job“ werden aktuell Maßnahmen zur Professionalisierung des Planungs- und Bedarfsprozesses entlang der Verantwortung im Personalmanagementprozesses gesetzt. Grundsätzlich hat sich der hier dargestellte Bewerbungsprozess jedoch bewährt.

Was andere Funktionen an den Schulen betrifft (Schulsekretariat, Schulwart usw.), so haben die Schulleitungen in der Regel auch hier Mitsprache- und Auswahlmöglichkeiten.

Zu Frage 6:

- *Die Reform 2017 bezog sich auch auf die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und die Personalentwicklung. Es war geplant, dass als Ergebnis der Reform ca. 55% der Fortbildungen von Schul(cluster)leitungen frei abrufbar und inhaltlich frei gestaltbar sein sollen.*
 - a. *Wurde diese Kennzahl erreicht? Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wie viele Schulen nutzen die Möglichkeit, Fortbildungen abzurufen?*
 - c. *Ist das Gesamtausmaß konsumierter Fortbildungseinheiten in Folge der Reform gestiegen, gleich geblieben oder gesunken, und in welchem Ausmaß?*

Die Kennzahl für schulzentrierte Fortbildung von ca. 55% wurde nicht erreicht, da sich Covid-19 bzw. die damit verbundenen Kontaktbeschränkungen auf das Fortbildungsformat der schulzentrierten Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung massiv einschränkend auswirkten. Stattdessen musste der Fokus auf großflächige digitale Angebote gelegt werden. Auch im Studienjahr 2021/22 wurden Lehrveranstaltungen Covid-19-bedingt noch zu einem großen Teil online durchgeführt und umfassten sowohl asynchrone als auch synchrone Formate.

Jahr	Anteil SCHILF/SCHÜLF in %
2018 (2017/18)	23,38%
2019 (2018/19)	25,35%
2020 (2019/20)	30,82%
2021 (2020/21)	7,86%
2022 (2021/22)	23,02%

Im Hinblick auf die Fragestellung unter lit. b wird darauf hingewiesen, dass im Wintersemester 2022/23 schulzentrierte Veranstaltungen für 2.816 Schulen angeboten wurden:

Bundesland	Anzahl Veranstaltungen
Burgenland	131
Kärnten	129
Niederösterreich	640
Oberösterreich	555
Salzburg	102
Steiermark	323
Tirol	361
Vorarlberg	52
Wien	523

Zu Frage 7:

- *Wurde in Folge der Reform 2017 ein finanzieller Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum der Schulen geschaffen oder erweitert, bspw. indem Budgetmittel in deren autonome Verfügung übertragen wurden?*
 - a. Wenn ja, inwiefern?*
 - b. Wenn nein, ist dies zukünftig geplant?*

Aus der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Bildungsreformpaket 2017 ist betreffend den Sachaufwand der Bundesschulen keine Budgetmittelübertragung ableitbar. Die bereits davor in Bundesschulen schulautonom vorhandenen Gestaltungsspielräume bspw. im Bereich der zweckgebundenen Gebarung bestehen selbstverständlich weiterhin.

Sachaufwandsfragen im Pflichtschulbereich stellen keinen Gegenstand der Bundesvollziehung dar.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- *Die Nutzung autonomer Gestaltungsspielräume hängt stark von der Schulleitung ab.*
 - a. Wurden Maßnahmen gesetzt, das Führungs- und Management-Knowhow der Direktor:innen entsprechend zu erweitern? Wenn ja, welche?*
 - b. Wurden Maßnahmen gesetzt oder sind solche geplant, um das Leitungsteam der Schulen zu erweitern, bspw. in Form der Einsetzung oder Ermöglichung eines mittleren Managements? Wenn ja, welche?*
 - c. Wurden Maßnahmen gesetzt, Schulleitungen von anderen Aufgaben zu entlasten, um sie für Führungsaufgaben freizuspielen? Wenn ja, welche?*
- *In welcher Weise wurden die Schulleitungen bei der Implementierung der neuen autonomen Möglichkeiten unterstützt? Bitte jeweils um Erläuterung und nach Möglichkeit Quantifizierung der Maßnahmen, sofern zutreffend.*
 - a. Information/Dissemination (Website, Leitfäden etc.)*
 - b. Persönliche Beratung und Begleitung*
 - c. Austausch über Umsetzungserfahrungen zwischen Schulen (BestPractice, Case Studies, Sparring, Twinning und dergleichen)*
- *Wurde die Implementierung der neuen autonomen Möglichkeiten empirisch begleitet?*
 - a. Wurden diesbezügliche Einstellungen der Schulleiter:innen erhoben?*

- b. Wurde das diesbezügliche Wissen der Schulleiter:innen erhoben?
- c. Wurden erhoben, welche Erfahrungen die Schulleiter:innen mit der Umsetzung dieser autonomen Möglichkeiten gemacht haben?
- d. Wurde erhoben, ob die Schulleiter:innen die Rahmenbedingungen tauglich und förderlich fanden?
- e. Wo wurden die Ergebnisse dieser Erhebungen (a-d) ggf. veröffentlicht?

Die Qualifizierung und Unterstützung der Schulleitungen bildet einen Schwerpunkt im Bereich der Personalentwicklung, wobei sowohl bei jenen Bediensteten angesetzt wird, die bereits als Schulleiterin bzw. Schulleiter tätig sind, als auch bei jenen Lehrkräften, die sich zur Schulleitung weiterentwickeln wollen.

Im Juni 2018 wurde mit der Erstellung des Rahmencurriculums für den Hochschullehrgang „Schulen professionell führen“ im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten einerseits eine österreichweit einheitliche, gesetzlich vorgeschriebene Qualifizierung (20 ECTS-Anrechnungspunkte) vor einer Bewerbung um eine schulische Leitungsposition entwickelt und andererseits die funktionsbegleitende Weiterbildung (40 ECTS-Anrechnungspunkte) für Schulleitungen, Abteilungsvorstehung und Fachvorstehung neu ausgerichtet.

Seitens des Bundes wurden insbesondere nachstehende Maßnahmen gesetzt, um Schulleitungen zu entlasten:

- Administratives Unterstützungspersonal an allgemein bildenden Pflichtschulen beginnend ab dem Schuljahr 2020/21 mit einer Kostenbeteiligung des Bundes in Höhe von 66,67%.
- Bündelung von Dienstbesprechungen sowie generelle Terminentlastung u.a..
- Bündelung und Verbesserung der Kommunikation: Rundschreiben und Erlässe werden seit 2021 übersichtlicher und einfacher gestaltet. Weiters wird jeweils angeführt, welcher Schultyp davon betroffen ist.
- Die Erprobung neuer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen kann nun problemlos im Rahmen der Schulautonomie erfolgen, weshalb Schulversuche in Zukunft nur noch außerhalb des schulautonomen Entscheidungsbereiches erforderlich sind. Dadurch entfällt für die Schulen die Einreichung zahlreicher Schulversuchsanträge und –berichte, die in der Vergangenheit jedes Jahr vorzulegen waren.

Was die autonomen Möglichkeiten betrifft, so wurden in Abstimmung mit den Bildungsdirektionen Informationsveranstaltungen für Schulleitungen durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung durchgeführt. Im Zuge der Überführung von Schulversuchen erfolgte bei Bedarf gemeinsam mit dem Schulqualitätsmanagement eine individualisierte Beratung von Schulstandorten.

Um die neuen gesetzlichen Grundlagen, Best Practices, Case Studies etc. breit zugänglich zu machen, wurde der Blog zur Schulautonomie (<https://www.schulautonomie.at/>)

eingerichtet, der die betroffenen Gesetzestexte in knapper und gut verständlicher Form darstellte, die Erfahrungen der Schulen in wöchentlichen Beiträgen schilderte, Einblick in die weitere Umsetzung der Bildungsreform 2017 gab, Nachfragemöglichkeiten zu allen Anliegen rund um die Umsetzung der Reform ermöglichte und mittels FAQs jene Fragen zugänglich machte, die eine Vielzahl von Schulen beschäftigte.

Hinsichtlich der Möglichkeit, Schulcluster zu organisieren, werden die interessierten Schulen und Schulerhalter von einem zentral eingerichteten Team im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung beraten und unterstützt. Darüber hinaus wurde eine eigene Schulclusterplattform eingerichtet.

Einzelne Teilprojekte der Bildungsreform wurden im Rahmen einer Kooperation mit der Wirtschaftsuniversität Wien im Rahmen eines Projektseminars evaluiert. Vollerhebungen zu Rückmeldungen der Schulleitungen fanden nicht statt.

Wien, 24. Mai 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek